# Selbstwerbungs-Kaufvertrag

## § 1 Vertragspartner

Zwischen _____ im folgenden Verkäufer genannt und _____ im folgenden Käufer genannt

wird folgender Kaufvertrag über den u.g. Vertragsgegenstand geschlossen.

## § 2 Vertragsgegenstand

Es wird der Verkauf nachstehend bezeichneter Holzmenge auf dem Stock vereinbart. Der Käufer ist berechtigt, die vom Verkäufer bezeichneten Bäume auf der/den in § 2 a genannten Fläche/n einzuschlagen und aufzuarbeiten. Alle ausgezeichneten Bäume sind einzuschlagen. Eine technisch bedingte Abweichung von bis zu 10 % der Zahl der bezeichneten Bäume wird geduldet.

### § 2 a Waldorte

| Distrikt | Abteilung | ggf. Teil-/Unterfläche |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |

### § 2 b Hiebsmenge

Die geschätzte Einschlagsmenge beträgt _____ Fm.

### § 2 c Preise

Es gelten folgende Sortenpreise als vereinbart:

| Sorte | Güte | Maßeinheit | Preis/Einheit |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

### § 2 d Zeitraum der Leistungserbringung

Der Einschlag des verkauften Holzes (einschließl. Rückung bis zum Lagerort) ist bis zum _____ vollständig zu beenden.

## § 3 Begrenzung des Leistungsumfanges

Leistungen außerhalb der unmittelbaren Holzernte (z.B. Waldpflegemaßnahmen) sind nicht Gegenstand des Vertrages und werden nicht zeitgleich vorgenommen.

## § 4 Gefahrenübergang, Gewährleistung und Haftung

Bezüglich des oben bezeichneten Vertragsgegenstandes erfolgt der Gefahrenübergang mit Beginn der Holzernte, spätestens jedoch einen Monat nach Vertragsschluss. Das vom Waldbesitzer bezeichnete Holz wird wie besichtigt verkauft. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die infolge und im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages stehen.

## § 5 Abrechnung

Die eingeschlagenen Erzeugnisse sind dem Waldbesitzer vor dem Abtransport vorzuzeigen. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Überprüfung der oben bezeichneten Holzmenge sowie den ordnungsgemäßen Zustand der in § 2 a zugewiesenen Bestandsfläche und deren Baumbestände.
Eine aufgrund der Kontrolle festgestellte Stückzahlabweichung von bis zu ± 10 % ist bei der Ermittlung der tatsächlichen Verkaufsmenge und der darauf beruhenden Rechnungsstellung zu berücksichtigen. Das Aufmaß erfolgt im Einvernehmen zwischen Käufer und Verkäufer.

## § 6 Nebenbestimmungen

Die Holzerntearbeiten (Einschlag, Bringung) und der Abtransport des Holzes sind bestands-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Das Befahren der Bestandsflächen außerhalb von Rückegassen ist nicht gestattet. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen, Durchlässe sind freizuhalten. Waldschutz ist zu beachten. Eventuelle Beanstandungen sind gegenüber dem Käufer bzw. seinem Beauftragten vor Ort unverzüglich nach Bekanntwerden geltend zu machen und von diesem zu beheben.
Der Käufer hat darauf zu achten, dass vom eingeschlagenen Holze keine Gefahr ausgeht, und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Waldbesitzer auf Rechnung des Käufers tätig werden.
Betriebsunfälle mit Umweltgefährdung sind unverzüglich dem Waldbesitzer anzuzeigen.

## § 7 Kündigungsrecht

Bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag hat jede Partei das Recht zur fristlosen Kündigung.
Bei außergewöhnlichen Holzanfällen in der Folge von Naturereignissen ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

## § 8 Zahlungsfristen Holzabfuhr

Es gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus dem Staatswald. (Hier sind Zahlungsfristen, Eigentumsvorbehalte und Gerichtsstand geregelt.)

**Für andere Waldbesitzer gelten folgende §§ 8, 9**

## § 8 Zahlungsfristen, Holzabfuhr, Eigentumsvorbehalt

Das eingeschlagene Holz ist innerhalb von ____ Tagen mit ____ % Skonto und innerhalb von ____ Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Darüber hinaus ist vereinbart (verlängerter Eigentumsvorbehalt): Dass durch Vermengung oder Verarbeitung (§§ 948, 950 BGB) an der neuen Sache bzw. an der Hauptsache erlangte Eigentum überträgt der Käufer sicherungshalber dem Verkäufer, wobei ihm der Besitz an der neuen Sache (bzw. Hauptsache) als Treuhänder verbleibt (§ 930 BGB). Im Falle von weiteren Sicherungsübereignungen hat der verlängerte Eigentumsvorbehalt des Verkäufers den Vorrang.
Eine Holzabfuhr vor vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages ist nur mit Zustimmung oder bei ausreichender Sicherheitsleistung zulässig.

## § 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Sitz des Forstbetriebes, Gerichtsstand ist für beide Teile das für den Sitz des Forstbetriebes zuständige ordentliche Gericht.

_____, den _____ _____ _____

Verkäufer Käufer